

Kantonales Energiegesetz (KE nG)

Änderung vom 09.03.2022

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: 721.0 | **741.1**

Aufgehoben: –

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Der Erlass [741.1](#) Kantonales Energiegesetz vom 15.05.2011 (KE nG) (Stand 01.04.2021) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 89 Absatz 1 und 4 der Bundesverfassung (BV)¹⁾ und Artikel 35 Absatz 2 und 3 der Kantonsverfassung²⁾, gestützt auf Artikel 60 Absatz 2 des eidgenössischen Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG)³⁾, Artikel 30 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 23. März 2007 über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG)⁴⁾ und Artikel 36 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG)⁵⁾,

auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

¹⁾ SR [101](#)

²⁾ BSG [101.1](#)

³⁾ SR [730.0](#)

⁴⁾ SR [734.7](#)

⁵⁾ SR [814.01](#)

Art. 13 Abs. 1 (unverändert) [FR: (geändert)], Abs. 2 (geändert) [FR: (unverändert)], Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu)

¹ Die Gemeinden können für das ganze Gemeindegebiet oder für Teile davon in der baurechtlichen Grundordnung oder in Überbauungsordnungen die Verpflichtung einführen,

- a **(geändert)** bei Gebäuden, die neu erstellt werden oder deren Heizungen oder zentrale Anlagen zur Warmwasseraufbereitung zu wesentlichen Teilen ersetzt werden, einen bestimmten, erneuerbaren Energieträger einzusetzen oder das Gebäude an ein Fernwärme- oder Fernkälteverteilnetz anzuschliessen,
- b **(geändert)** bei Gebäuden, die neu erstellt oder erweitert werden, die gewichtete Gesamtenergieeffizienz weiter zu begrenzen.

² Wo die Gemeinde eine Anschlusspflicht an ein Fernwärme- oder Fernkälteverteilnetz vorsieht, ist das zuständige Energieversorgungsunternehmen nach Massgabe der verfügbaren Energiemenge verpflichtet, den Haushalten und Betrieben des Gebiets die benötigte Fernwärme oder Fernkälte zu liefern.

³ Die Gemeinden können für Gesamtüberbauungen eine gemeinsame gewichtete Gesamtenergieeffizienz vorschreiben.

⁴ Sie bestimmen die gewichtete Gesamtenergieeffizienz so, dass im Ergebnis die Anforderungen von Artikel 42 eingehalten werden.

⁵ Der Kanton stellt den Gemeinden für die Vorschriften gemäss Absatz 1 und 3 Musterregelungen zur Verfügung.

⁶ Der Regierungsrat kann für die weitere Begrenzung der Gesamtenergieeffizienz gemäss Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b eine Bandbreite vorsehen.

Art. 15

3. Vorschriften zu gemeinsamen Heizwerken und Heizkraftwerken (Überschrift geändert) [FR: (unverändert)]

Art. 16 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert) [FR: (unverändert)]

4. Ausnahme von der Anschlusspflicht und Vorbehalt der Nutzung eigener erneuerbarer Energien (Überschrift geändert)

¹ Keine Anschlusspflicht nach Artikel 13 und 15 besteht für Gebäude, die bei der gewichteten Gesamtenergieeffizienz in der höchsten Klasse sind.

² Die Gemeinden dürfen den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern, die zum Anschluss an ein Fernwärmeverteilnetz oder an ein gemeinsames Heizwerk oder Heizkraftwerk verpflichtet sind, die Nutzung eigener erneuerbarer Energien nicht untersagen.

Art. 36

Ausnahmen (unverändert) [FR: (Überschrift geändert)]

Art. 40 Abs. 3 (neu)

Anforderungen an gebäudetechnische Anlagen

1. Heizung, Warmwasser (Überschrift geändert) [FR: (unverändert)]

³ In Wohnbauten sind zentrale Wassererwärmer nicht gestattet, die ausschliesslich direkt elektrisch beheizt werden.

Art. 40a (neu)

1a. Ersatz von Wärmeerzeugern

¹ Der Ersatz eines Wärmeerzeugers zur Gebäudebeheizung ist meldepflichtig.

² Wird bei einem Gebäude, das älter als 20 Jahre ist, der Wärmeerzeuger ersetzt, sind die Anforderungen erfüllt, wenn

a eine Standardlösung fachgerecht umgesetzt wird oder

b die gewichtete Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes den kantonalen Anforderungen entspricht.

³ Der Regierungsrat legt die betroffenen Gebäudekategorien, die Standardlösungen und die Anforderungen an die gewichtete Gesamtenergieeffizienz sowie die Berücksichtigung von erneuerbarem Gas durch Verordnung fest.

Art. 42 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

Gewichtete Gesamtenergieeffizienz (Überschrift geändert)

¹ Neue Gebäude und Erweiterungen von Gebäuden müssen so gebaut und ausgerüstet werden, dass die gewichtete Gesamtenergieeffizienz für Heizung, Warmwasser, Lüftung, Klimatisierung, Beleuchtung und Geräte abzüglich Eigenenergieproduktion möglichst nahe bei Null ist.

² Der Regierungsrat legt in Abstimmung mit den anderen Kantonen die Grenzwerte der gewichteten Gesamtenergieeffizienz für Heizung, Warmwasser, Lüftung, Klimatisierung, Beleuchtung und Geräte abzüglich Eigenenergieproduktion durch Verordnung fest.

³ *Aufgehoben.*

Art. 51 Abs. 1 (geändert)

¹ Neue und bestehende Beleuchtungen sind energieeffizient und umweltschonend zu betreiben. Die Lichtstärke und die Dauer der Beleuchtung sind auf das Mass zu beschränken, das aus Sicherheitsgründen erforderlich und für den Verwendungszweck geboten ist.

Art. 52 Abs. 1 (unverändert) [FR: (geändert)]

¹ Gebäude und Anlagen von Kanton und Gemeinden sind so zu bauen und zu nutzen, dass sie als Vorbilder für die Verwirklichung der Ziele dieses Gesetzes dienen.

Art. 58 Abs. 2 (aufgehoben)

² Aufgehoben.

Art. 59 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (neu)

¹ Der Kanton kann Finanzhilfen an Gebäudeanpassungen gewähren, wenn eine Verbesserung der gewichteten Gesamtenergieeffizienz erzielt wird.

⁴ Der Kanton kann für besonders energieeffiziente Gebäude Finanzhilfen von maximal 250 Franken pro Quadratmeter Energiebezugsfläche leisten.

Art. 61 Abs. 2 (aufgehoben)

² Aufgehoben.

Titel nach Art. 75 (neu)

T1 Übergangsbestimmungen der Änderung vom 09.03.2022

Art. T1-1 (neu)

Bestehende zentrale Elektro-Wassererwärmer

¹ Bestehende Wassererwärmer im Sinne von Artikel 40 Absatz 3 sind innert 20 Jahren ab Inkrafttreten dieser Änderung durch Anlagen zu ersetzen, die den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

² Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Befreiung von der Ersatzpflicht für bestehende Wassererwärmer,

- a* die für die Energienutzung von geringer Bedeutung sind oder
- b* bei denen die Warmwasseraufbereitung überwiegend mit Strom aus erneuerbarer Eigenproduktion erfolgt.

Art. T1-2 (neu)*Leuchtreklamen und Schaufensterbeleuchtungen*

¹ Leuchtreklamen und Schaufensterbeleuchtungen sind innert fünf Jahren ab Inkrafttreten dieser Änderung an die gesetzlichen Vorschriften anzupassen.

Art. T1-3 (neu)*Kommunale Vorschriften zur Energienutzung*

¹ Die bisherigen Vorschriften der Gemeinden gestützt auf Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b gelten nach dem Inkrafttreten dieser Änderung weiter.

² Der Kanton stellt den Gemeinden die notwendigen Angaben zur Umrechnung von der bisherigen auf die Berechnungsweise gemäss dieser Änderung zur Verfügung.

II.

Der Erlass [721.0](#) Baugesetz vom 09.06.1985 (BauG) (Stand 01.03.2022) wird wie folgt geändert:

Art. 18a (neu)*4 Ladeeinrichtung für Elektrofahrzeuge*

¹ Ein angemessener Teil der Parkplätze ist für die Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge vorzubereiten oder auszurüsten.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 9. März 2022

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: Gullotti
Der Generalsekretär: Trees

Fakultatives Gesetzesreferendum

Gegen dieses Gesetz, welches am 9. März 2022 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a der Kantonsverfassung).

Dazu kann zu dieser Vorlage auch ein Volksvorschlag eingereicht werden (Artikel 63 Absatz 3 der Kantonsverfassung, Artikel 133 ff. des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10'000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

*Beginn der Referendumsfrist: 6. April 2022 Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung deponiert): 6. Juli 2022
Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei: 5. August 2022*

Der Gesetzestext ist auf der [Internetseite des Grossen Rates](#) publiziert. Er kann auch bei der Staatskanzlei bezogen werden.